



Antwort zur Anfrage Nr. 1514/2020 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Anwendung des ungültigen neuen Bußgeldkatalogs in der Stadt Mainz (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Bußgelder wurden auf der Grundlage des „neuen Bußgeldkataloges“ im Zeitraum vom 28. April 2020 bis 3. Juli 2020 in Mainz verhängt.

a) von den Ordnungsbehörden der Stadt Mainz

Es wurden 20.541 Verwarn- und Bußgelder auf Basis von geänderten Tatbeständen erteilt.

b) von den Polizeibehörden

Die Bußgeldstelle der Polizei teilte auf Anfrage mit, dass entsprechende Daten über den Landtag zu erfragen seien, da dies in den Kompetenzbereich des Landes falle.

2. Wie viele der in Frage 1 abgefragten Bußgelder wären nach dem alten Tatbestandskatalog nicht verhängt worden?

Alle Verfahren wären auch nach der 12. Auflage des Tatbestandskataloges als Ordnungswidrigkeiten verfolgt worden.

3. Wie hoch sind die Mehreinnahmen der Bußgelder vom „neuen Bußgeldkatalog“ im Vergleich zum alten in Euro für die Stadt Mainz?

232.864,26 €

4. Wie viele Bußgelder wurden im Zeitraum vom 28. April 2020 bis 3. Juli 2020 insgesamt im Straßenverkehr erteilt.

a) von den Ordnungsbehörden der Stadt Mainz

Es wurden 32.993 Verfahren eingeleitet.

b) von den Polizeibehörden

Die Bußgeldstelle der Polizei teilte auf Anfrage mit, dass entsprechende Daten über den Landtag zu erfragen seien, da dies in den Kompetenzbereich des Landes falle.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Mainz bei Personen, die auf Grundlage des fehlerhaften Bußgeldkataloges fälschlicherweise ein zu hohes Bußgeld bezahlen mußten?

Keine, siehe 7.

6. Gibt es seitens der Stadt Mainz Maßnahmen, die betroffenen Verkehrsteilnehmer zu entschädigen?

Keine, siehe 7.

7. Falls keine Rückerstattung der durch den rechtswidrigen Bußgeldkatalog erhobenen Bußgelder erfolgte, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dies?

Auf Basis der Nichtanwendungsanweisung des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 02.07.2020 wird wieder die 12. Auflage des Tatbestandskataloges angewendet. Dabei bleiben wirksam angenommene Verwarnungen und rechtskräftige Bußgelder entsprechend der Anweisung des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 14.07.2020 unangetastet und werden behördlicherseits nicht wieder aufgegriffen.

Mainz, 21.09.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete